

*Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung vom 02.05.2016 mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 03.04.2017. Siehe redaktioneller Hinweis am Ende der Satzung*

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung  
in der Grundschule und Mittelschule  
(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)  
der Stadt Harburg (Schwaben) vom 02.05.2016**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 28.04.2016 beschlossene

**S a t z u n g :**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung an der Grundschule und Mittelschule Harburg Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Die wöchentliche Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der angebotenen Ferienbetreuung (erstmalig in den Sommerferien 2016 – 35. und 36. KW) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc) fort.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen mit der Aufnahme/Anmeldung des Kindes in die Einrichtung.

Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit.

Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind

Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Gebühr ist fällig am 5. Werktag des Vormonats, vor dem Besuch der Einrichtung, bei späterem Entstehen eine Woche nach Fälligkeit. Die Gebühr ist eine Bringschuld. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angemeldeten Zeitraum, wobei es sich um eine wöchentliche Gebühr handelt und eine Anmeldung nur für eine volle Wochen möglich ist. Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit der „Anmeldung für die Ferienbetreuung“ und einer zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Gemeinde als Träger der Einrichtung geschlossenen Vereinbarung.

## **§ 6 Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr **einschließlich Mittagessen beträgt 65,00 € pro Woche**. Das Angebot beschränkt sich auf die vom Stadtrat festgelegten Ferienwochen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2016/01.05.2017 in Kraft.

Harburg, den 02.05.2016/03.04.2017  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Kilian  
1.Bürgermeister

### Redaktioneller Hinweis:

*Eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 03.04.2017, betreffend § 6 (Anpassung der Gebühren). Die Regelung trat am 01.05.2017 in Kraft. Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.*